

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preis der Nummern
Die erste Beilage ... 10 Pf.
Der Rest ... 5 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Hofenstraße 85.
In Gms: Hofenstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 276

Diez, Samstag den 25. November 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil

Bekanntmachung

über Kunsthonig.

Vom 14. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden;
er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung
als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die
den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den
Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung von
anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten
zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm Reingewicht, in Pappschachteln (Car-
tons) verpackt, darf beim Verlaufe durch den Hersteller
an den Großhändler, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4,
einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilogramm
Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen
dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50
Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden bei Lie-
ferung:

in $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00 Mark
in sonstigen $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	50,00 Mark
in 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50 Mark
in $2\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	45,00 Mark
in 4 Kilogramm-Gefäßen (5 Kilogramm- Brutto-Gefäße für Postversand)	44,45 Mark
in 5 Kilogramm-Gefäßen	41,00 Mark
in $17\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	39,50 Mark

Andere Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Ver-
packung und der Beförderung bis zur Station (Bahn oder
Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhänd-
ler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den
vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 Mark auf
je 50 Kilogramm nehmen.

§ 3.

Beim Verlaufe von Kunsthonig vom Händler zum
Gändler darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 4, ein
Zuschlag von insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm nicht
überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder
Laden des Empfängers.

§ 4.

Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverlaufe darf
zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom
Falle des Verlaufs durch den Hersteller (§ 2 Abs. 4), höch-
stens ein Betrag von 11 Mark für je 150 Kilogramm Rei-
ngewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nach-
stehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht
überschritten werden:

für $\frac{1}{2}$ Kilogramm Reingewicht, einschließlich Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Cartons)	0,55 Mark
für $\frac{1}{2}$ Kilogramm in Dosen aus Hartpapier einschließlich Verpackung	0,60 Mark
für $\frac{1}{2}$ Kilogramm in sonstigen Gefäßen ein- schließlich Verpackung	0,65 Mark
für 1 Kilogramm in Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25 Mark
für $2\frac{1}{2}$ Kilogramm in Gefäßen einschließ- lich Verpackung	3,00 Mark
für 4 Kilogramm in Gefäßen (5 Kilogramm- Brutto-Gefäße für Postversand)	4,75 Mark

Bei losem Verlaufe (Ausstück aus den größeren Ge-
fäßen) darf im Kleinverlaufe der Preis von 0,55 Mark
für je $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverlauf gilt die Abgabe an den Verbraucher
in Mengen unter 5 Kilogramm.

§ 5.

Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung
der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Per-
son übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer
zu richten. Das Eigentum geht über sobald die Anordnung
dem Besitzer zugeht.

Der Hebernahmepreis ist unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vor- und von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6.

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 32 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) entsprechend Anwendung.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffodert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den Vorschriften über die Einfuhr und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27 bis 32 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Befreiungen vom Warenumsatzsteuempel.

Vom 14. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Warenumsatzsteuempel wird nicht erhoben bei solchen Warenlieferungen, die während der Dauer der Kriegswirtschaft von Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bewirkt werden, sofern die Waren von den Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht im eigenen Betrieb erzeugt worden sind.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers können von den obersten Landesfinanzbehörden den Gemeindeverbänden solche Lebensmittelversorgungsgesellschaften (Bezirkszentralen) gleichgestellt werden, die unter Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Lebensmitteln errichtet sind.

Die Abgabe nach § 82a des Reichsteuergesetzes wird nicht erhoben bei der Bezahlung von Goldsachen und Kostbarkeiten durch die zwecks Verstärkung des Goldschatzes der Reichskasse eingerichteten Goldankaufsstellen; die Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekundnisses über die geleistete Zahlung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Graf von Helldorn

Verordnung

über den Handel mit Sämereien.

Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Handel mit Getreide, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutern ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnisschein fortführen.

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf:

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezeugt sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

§ 2

Die Vorschriften im § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

§ 3

Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat abliefern.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider objekt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln
vom 16. November 1916.

1.

1. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saat Zwecken beschafft sind, nicht zu Speisewezden in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drems.

M. 19607.

Diez, den 23. November 1916.

An die Herren Bürgermeister
und Herren Standesbeamten des Kreises.

Mit Bezug auf die in Kreisblattnummer 142 veröffentlichte Bekanntmachung der stellvertretenden Intendantur des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. vom 30. Mai d. Js. Nr. 1790/5 Abtlg. IIIb ersuche ich Sie alle für die Intendantur bestimmten Schreiben, welche Versorgungsangelegenheiten betreffen, an die „Versorgungsabteilung der stellw. Intendantur des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. Süd — Diefertwegstraße Nr. 20“ zu adressieren, da dies zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei der Intendantur sehr erwünscht ist.

Der Königl. Landrat:
J. B.
Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Zurückstellungs-, Versetzungs- und Verurlaubungsgesuche haben sich derart gehäuft, daß ihre beschleunigte Bearbeitung nur dann möglich ist, wenn folgendes beachtet wird:

I. Alle derartige Gesuche sind niemals unmittelbar dem stellv. Generalkommando, Truppenteil oder dem Bezirkskommando einzureichen, sondern stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission (Landrat) zu richten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Fälle Ausnahmen zugelassen werden sind.

II. Die Gesuchsteller haben ihren Namen deutlich zu schreiben, ihren Wohnsitz genau anzugeben, bei eingestellten Reklamierten den Truppenteil klar zu bezeichnen und Gesuche, die mehrere Leute betreffen, in einem Schreiben zu vereinigen, diesen aber Sonderlisten nach Bezirkskommandos oder Truppenteilen getrennt beizulegen.

III. Soweit es sich um Urlaub-Anträge für die Ernte handelt, ist das hierfür vorgeschriebene Formular, welches in der Kreisblatt-Druckerei Sommer hiersebst und in Bad Ems erhältlich ist, zu verwenden. Dieses Formular ist dem Bordruch entsprechend genau auszufüllen damit zeitraubende Rückfragen vermieden werden. Auf die genaue Angabe der Adresse des Truppenteiles ist hierbei besondere Sorgfalt zu legen.

IV. Erinnerungen und Einreichung zweiter Gesuche, bevor über das erste entschieden ist, sind zwecklos, denn sie erzielen nicht nur keine raschere Erledigung der Gesuche, sondern verursachen häufig sogar durch das notwendige Verbinden der Akten eine Verzögerung. Alle Gesuche werden mit der größten Beschleunigung bearbeitet, verlangen aber zur Erledigung eine gewisse Zeit, da eine Zurückstellung, Versetzung oder Verurlaubung nur ausgesprochen werden kann, wenn nach Anhörung der Behörden und Sachverständigen die dringendste Notwendigkeit nachgewiesen ist.

V. Jeder Kriegsverwendungsfähige, der der Erfüllung seiner Waffenpflicht entzogen wird, bedeutet eine Schwächung des Heeres, bedeutet eine Verzögerung des Sieges.

Obwohl daher jemand einen Wehrpflichtigen reklamiert, muß er ernsthaft prüfen, ob es nicht im Gegenteil möglich ist, trotz Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, Wehrpflichtige, die in dem Betriebe noch tätig sind, für den Waffendienst freizugeben. Wenn dies Opfer zu groß erscheint, der denke an die Opfer unserer braven Leute draußen vor dem Feinde.

Oberster Grundsatz muß heute sein:

Alle Kriegsverwendungsfähigen, die noch in Betrieben tätig sind, schnellstens durch andere Arbeitskräfte ersetzen!

Möglichst überhaupt nicht reklamieren, sondern militärfreie Arbeiter einstellen!

Sind solche beim besten Willen nicht zu beschaffen — und handelt es sich um dringende, im Interesse der Kriegswirtschaft wichtige Arbeiten — dann keine Kriegsverwendungsfähigen reklamieren, sondern Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähige!

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Weiterbekanntgabe in ihren Gemeinden ersucht.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
Duderstadt.

Nr. 9857.

Diez, den 23. November 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis und bemerke dazu, daß zufolge Verfügung des Kriegsministeriums alle Reklamationen, die nach Ausschädigung der Gestellungsbefehle eingereicht werden, fünf-

beobachtet werden, daß jeder Wehrpflichtige, der zur Vermeldung eines äußersten Notstandes vorläufig nicht eingezogen werden kann, rechtzeitig reklamiert wird. Ausnahmen hiervon können nur in solchen Fällen stattfinden, in denen auf eine, vor der Einberufung eingereichte Reklamation noch nicht entschieden werden können. Bürgerliche Verhältnisse können nur noch in den allerdringendsten Fällen Berücksichtigung finden.

Die Herren Bürgermeister werden um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Stammermann.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916. (R. G. Bl. S. 1196)

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Absatz 2 und § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident zu verstehen.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Dr. Göppert.

Diez, 21. November 1916.

Betr. Verteilung von Marmelade u. Rübenkraut.

Dem Kreis steht eine geringe Menge Marmelade und Rübenkraut (Rübenkraut) zur Verfügung, die in erster Linie an die schwer arbeitende und minderbemittelte Bevölkerung abgegeben werden soll.

Bestellungen der Gemeinden sind bis zum 29. d. Mts. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Melassefütter.

nur zur Verfütterung an Pferde bestimmt, wird demnächst eintreffen.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.

Viehählung am 1. Dez. 1916.

Auf Beschluß des Bundesrates findet im deutschen Reiche am 1. Dezember 1916 eine

Viehählung

statt. Sie erstreckt sich nur auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Wir richten an die Bewohner von Diez das Ersuchen, bei der Ausführung der Zählung nach Kräften mitzuwirken. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, in dessen Ausübung den Zählern die Eigenschaft eines Beamten beigegeben ist.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind, auch Vieh dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für den Staat verfallen“ erklärt werden kann.

Diez, den 23. November 1916

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.